

lution, sie sanktionierte den augenblicklichen Sieg der alten Gesellschaft über die Revolution."<sup>24</sup>

Aus der materialistisch-dialektischen Analyse der Verfassungen gewann Lenin folgende Erkenntnis: „Das Wesen einer Verfassung besteht darin, daß die Grundgesetze eines Staates überhaupt und die das Wahlrecht für die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften, deren Kompetenzen usw. regelnden Gesetze das wirkliche Kräfteverhältnis im Klassenkampf ausdrücken."<sup>25</sup>

Lenin gelangte weiter zu der Schlußfolgerung, daß eine Verfassung entweder real oder fiktiv ist. „Eine Verfassung ist fiktiv, sobald Gesetz und Wirklichkeit auseinanderklaffen, sie ist nicht fiktiv, sobald sie übereinstimmen."<sup>26</sup> In seiner Analyse der verfassungsmäßigen Ordnung Englands hatte bereits Engels dazu festgestellt: „Ich nehme also die englische Verfassung nicht, wie sie in Blackstones Kommentaren', in de Lolmes Hirngespinsten oder in der langen Reihe konstituierender Statuten von ‚Magna Charta' bis auf die Reformbill, sondern wie sie in der Wirklichkeit besteht."<sup>27</sup>

Während die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft den Klassencharakter einer Verfassung aufdeckt und offen darlegt, bemühen sich die bürgerlichen Staatswissenschaftler, das Klassenwesen der bürgerlichen Verfassung zu verschleiern. Ihre Klassenposition verbietet es ihnen, wahrheitsgemäß nachzuweisen, daß die bürgerliche Verfassung Bestandteil des Herrschaftsmechanismus der Bourgeoisie ist und sich somit letztlich gegen die Interessen des werktätigen Volkes richtet. Diese klassenmäßige Bewertung des Charakters und der Funktion der bürgerlichen Verfassung, unterschätzt weder die Erfolge, die die Arbeiterklasse und andere demokratische Kräfte bei der Verankerung bürgerlich-demokratischer Rechte und Freiheiten in Verfassungen kapitalistischer Staaten errungen haben, noch negiert sie die Möglichkeit und Notwendigkeit der Ausnutzung dieser Rechte für den demokratischen Kampf sowie ihre Verteidigung gegen reaktionäre Angriffe.

Für bürgerliche Staatswissenschaftler ist es typisch, daß sie im Bestreben, die tatsächlichen Machtverhältnisse im dunkeln zu lassen, die Verfassung als ein System juristischer Garantien für eine abstrakte „staatliche

Rechtsordnung", für die „Gerechtigkeit" usw. darstellen. Jellinek — einer der namhaftesten bürgerlichen Staatswissenschaftler — verstand unter der Verfassung „die Rechtsätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt"<sup>28</sup>. Diese Auffassung wird bis heute in den bürgerlichen Staatsrechtslehrbüchern vertreten. So heißt es bei Schunck/De Clerk zum Begriff der Verfassung: „Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung des Staates. Es gibt keinen Staat ohne Verfassung, da eine Gemeinschaft wie der Staat ohne eine grundlegende rechtliche Regelung ihres Aufbaus und Handelns nicht denkbar ist."<sup>29</sup> Andere sehen in der „Verfassungsordnung, ihren grundsätzlichen organisatorischen Bestimmungen, Rechtsgarantien und Wertentscheidungen das zentrale Integrationsschema der staatlichen Gemeinschaft"<sup>30</sup>.

Alle diese Definitionen geben keine Antwort auf die Frage, in wessen Interesse die bürgerliche Verfassung das System der Organisation und Tätigkeit der Staatsorgane festlegt, den Willen welcher Klasse der Gesellschaft sie zum Ausdruck bringt.

Die Tatsache, daß der Klassencharakter der bürgerlichen Verfassungen in der Regel nicht offen zum Ausdruck gebracht, sondern unter Phrasen einer allgemeinen Rechtsgleichheit und Freiheit sowie eines klassenneutralen Demokratismus bewußt verdeckt wird, darf nicht von vornherein als Beleg für ihren fiktiven Charakter genommen werden. Die realen Machtverhältnisse können trotz der verschleiernenden Regelungsmethode inhaltlich durchaus adäquat widergespiegelt werden. *Für das Wesen einer Verfassung ist nicht in erster Linie der Wortlaut ihrer Normen ausschlaggebend; vor allem kommt es*

24 a. a. O., S. 41 ; vgl. auch Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 453.

25 W. I. Lenin, Werke, Bd. 15, Berlin 1962, S. 334.

26 a. a. O., S. 334 f.

27 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 572.

28 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1905, S. 491.

29 Schunck/De Clerk, Allgemeines Staatsrecht ..., a. a. O., S. 39.

30 R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, München 1973, S. 33.